

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 04. Juli 2014

67. Jahrgang - Nr. 25

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 8/11 vom 18.06.2014 für das Gebiet Coburg – Ost beiderseits der Straße Pilgramsroth, östlich Straße Hinterm Marstall, südlich Weinstraße, westlich Löbelstein, nördlich Steintor - Seidmannsdorfer Straße zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8/10 für das Gebiet Coburg - Ost beiderseits der Straße Pilgramsroth, östlich Straße Hinterm Marstall, südlich Weinstraße, westlich Löbelstein, nördlich Steintor - Seidmannsdorfer Straße - Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

### Landratsamt Coburg

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen für den Landkreis Coburg ehrenamtlich Tätigen

Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

## Stadt Coburg

### Amtliche Bekanntmachung

**Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 8/11 vom 18.06.2014 für das Gebiet Coburg – Ost beiderseits der Straße Pilgramsroth, östlich Straße Hinterm Marstall, südlich Weinstraße, westlich Löbelstein, nördlich Steintor - Seidmannsdorfer Straße zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8/10 für das Gebiet Coburg - Ost beiderseits der Straße Pilgramsroth, östlich Straße Hinterm Marstall, südlich Weinstraße, westlich Löbelstein, nördlich Steintor - Seidmannsdorfer Straße**

#### - Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Zeit vom

#### 15. Juli 2014 bis 18. August 2014

während folgender Zeiten im Stadtbauamt – Stadtplanung, Steingasse 18, Zimmer 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan Nr. 8/11 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB);

- erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- wird die Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB),
- wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB),
- ist § 4 c BauGB nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Im Zuges des Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8/10 vom 08.12.2010 mit Änderung vom 13.07.2011 und 07.12.2011 für das Gebiet Coburg - Ost beiderseits der Straße Pilgramsroth, östlich Straße Hinterm Marstall, südlich Weinstraße, westlich Löbelstein, nördlich Steintor - Seidmannsdorfer Straße aufgehoben werden.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/10 wurden durch die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung die Festsetzungen in den qualifizierten Bebauungsplänen

- Nr. 8/7 für das Gebiet südlich der Leopoldstraße und östlich der Queckbrunnengasse (Block 2 des Sanierungsgebietes V der Stadt Coburg) vom 10.12.1997,
- Nr. 15/3 für das Gebiet zwischen Eupenstraße, Straßburger Straße, Malmedystraße und Verlängerung Danziger Straße (Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 15/3) vom 05.05.1970 m. Änd. v. 10.05.1971,
- Nr. 15/4 für das Gebiet „südlich Eupenstraße“ vom 31.05.1978 m. Änd. v. 06.09.1978,
- Nr. 15/7 für das Grundstück Fl.-Nr. 4240/7 Gemarkung Coburg (nördlich Straßburger Straße) zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/3 für das Gebiet zwischen Eupenstraße, Straßburger Straße, Malmedystraße und Verlängerung Danziger Straße vom 26.05.1988 m. Änd. v. 13.07.1988,
- Nr. 15/8 für das Gebiet südlich Breslauer Straße vom 15.09.1999 m. Änd. v. 08.12.1999,
- Nr. 16/3 für das Gebiet südwestlich des Eckardtsberges, südlich der Straße Eckardtsberg und nordöstlich der Seidmannsdorfer Straße vom 13.07.1983 m. Änd. v. 06.12.1983,
- Nr. 101 18 a 1/1 für das Gebiet nördlich der Straße Oberes Pilgramsroth vom 07.09.1970,
- Nr. 101 18 a 1/4 für das Gebiet „An der Helle“ zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 18 a 1/3 für das Gebiet „An der Helle“ vom 09.01.1985,
- Nr. 101 18 a 1/5 für das Gebiet „Pilgramsroth / Julius-Popp-Straße“ (Bereich nördlich Pilgramsroth 96 – 124, südlich Julius-Popp-Straße 12 – 24 (26d) und beiderseits Julius-Popp-Straße (1) – 21 bzw. 2 – 10) vom 20.06.2007 m. Änd. v. 14.11.2007 bezüglich der Art der baulichen Nutzung aufgehoben und durch die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 8/10 ersetzt  
sowie die Festsetzungen der einfachen Bebauungspläne

- Straßen- und Baufluchtlinienplan aus dem Jahre 1906 St 5, 6, 8, 13 re, 14, 15, 19, 101 18 a 1 ob und 102 18 c 3,
- Nr. 8/1 Plan über Baulinienänderung der verlängerten Eupenstraße vom 26.10.1936,
- Nr. 14/1 Baulinienplan vom 30.04.1958,
- Nr. 14/2 Aufhebung der Straße 62 zwischen Probstgrund und Elsässer Straße vom 19.03.1960,
- Nr. 15/1 Straßen- und Baufluchtlinienplan vom 12.09.1919,
- Nr. 15/2 Baulinienplan vom 08.11.1930,
- Nr. 102 18 c 3/1 Baulinien- und Baubeschränkungsplan vom 15.01.1959 durch die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 8/10 ergänzt.

Durch die Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8/10 werden die Änderungen der Art der baulichen Nutzung der qualifizierten Bebauungspläne bzw. die Ergänzungen der einfachen Bebauungspläne wieder aufgehoben, d. h. diese Pläne bleiben in ihrer ursprünglichen Fassung rechtsverbindlich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 8/11 vom 18.06.2014 mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg ([www.coburg.de](http://www.coburg.de) unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Coburg, 04.07.2014  
Stadt Coburg  
Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

## Landratsamt Coburg

Der Kreistag des Landkreises Coburg erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 3 des Gesetzes v. 24.7.2012, GVBl. S. 366)

### Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen für den Landkreis Coburg ehrenamtlich Tätigen

vom 08. Mai 2014

#### § 1 Pauschale Entschädigung

- (1) Die Kreisräte erhalten monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 130,- € . Die Entschädigung wird jeweils am Monatsanfang für den folgenden Monat gezahlt. Die Entschädigung dynamisiert sich entsprechend den prozentualen linearen Erhöhungen der Entgelte im TVöD (Version Vka – Kommunen-). Sie wird zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

- (2) Rückt ein Kreisrat im Laufe eines Monats in den Kreistag nach, wird ihm der volle Betrag für den laufenden Monat gewährt.

#### § 2 Entschädigung

- (1) Die Kreisräte erhalten außerdem eine Entschädigung für jede Sitzung des Kreistags, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben.
- (2) Die Entschädigung wird auch für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung gezahlt.
- (3) Für mehrere Sitzungen oder Dienstgeschäfte an einem Tag wird die Entschädigung mehrmals gewährt. Sie wird auch für die Sitzungen oder Dienstgeschäfte, die um 10.00 Uhr oder früher beginnen und nach 15.00 Uhr enden, zweimal gewährt.
- (4) Die Entschädigung beträgt ausschließlich des Ersatzes der Reisekosten 50,- € je Sitzung oder Dienstgeschäft.

#### § 3 Wegegeld

- (1) Die Kreisräte erhalten für jede Sitzung (§ 2 Abs. 1) und für jedes Dienstgeschäft (§ 2 Abs. 2) ein Wegegeld. Das Wegegeld wird grundsätzlich ohne Rücksicht auf das benützte Verkehrsmittel nach der Entfernung des Wohnortes vom Sitzungsraum bzw. Geschäftsort berechnet. Wird bei gemeinsamen Fahrten das Verkehrsmittel vom Landkreis zur Verfügung gestellt (z. B. Omnibus) oder werden die Kosten hierfür von ihm direkt getragen (z. B. Sammelfahrten der Bundesbahn), entfällt insoweit der Anspruch auf Wegegeld.
- (2) Das Wegegeld wird pro zurückgelegten Kilometer (doppelte Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsraum bzw. Geschäftsort) jeweils in der Höhe der Wegstreckenentschädigung für Kraftwagen nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des BayRKG gewährt. Bei Reisen in Orte außerhalb des Landkreises, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ausgeführt werden, können nur die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

#### § 4 Reisekosten nach dem BayRKG

Zusätzlich zu den Zahlungen nach § 2 wird für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung, die nicht am Sitz der Kreisverwaltung geleistet werden, eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung (Art. 5) und der Wegstrecken- und Mitnahmenschädigung (Art. 6) gewährt.

#### § 5 Verdienstausschlag

- (1) Die Kreisräte, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, werden für den ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 2 Abs. 1) oder die Erledigung von sonstigen Dienstgeschäften (§ 2 Abs. 2) entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag entschädigt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Verdienstausschlag wird nicht gewährt, sofern ein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch auf Freistellung besteht oder die Arbeitszeit nachgeholt werden kann.
- (2) Selbständig tätige Kreisräte und solche Kreisräte, die keinen Ersatzanspruch nach den vorstehenden Bestimmungen haben, denen aber im beruflichen oder

häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, welcher in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen (§ 2 Abs. 1) entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung; dies gilt sinngemäß nicht für Beamte und Richter. Sie beträgt für jede volle Stunde 12,60 €. Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Sitzung gewährt. Werden eintägige Sitzungen vorübergehend unterbrochen, zählt die Unterbrechung mit.

#### **§ 6 Entschädigung des weiteren Stellvertreters/Stellvertreterin des Landrats**

Der weitere vom Kreistag bestellte Stellvertreter des Landrats erhält monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 130,- €. Die Pauschale wird nicht dynamisiert. Zusätzlich wird eine Entschädigung ausschließlich des Ersatzes der Reisekosten 50,- € je Dienstgeschäft gewährt. Zusätzlich zu den Zahlungen nach Satz 1 und 3 wird für Dienstgeschäfte außerhalb einer Sitzung, die nicht am Sitz der Kreisverwaltung geleistet werden, eine Reisekostenvergütung nach § 4 gewährt.

#### **§ 7 Anwendung auf sonstige ehrenamtlich tätige Personen**

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend für ehrenamtlich tätige Personen, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, wenn sie in einem vom Kreistag, einem seiner Ausschüsse oder einem sonstigen beim Landratsamt Coburg gebildeten Ausschuss tätig werden oder auf Anordnung des Landrats Dienstgeschäfte vornehmen, soweit die Höhe der Entschädigung nicht anderweitig gesetzlich oder per Beschluss des zuständigen Kreisgremiums geregelt ist.

#### **§ 8 Fraktionssitzungen**

- (1) Entschädigung nach §§ 2 und 3 wird auch gewährt für Sitzungen der Fraktionen des Kreistags. § 3 Abs. 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Sitzungsort in jedem Falle Coburg gilt.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Sitzungen von Ausschussgemeinschaften im Sinne des Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO und für Parteien oder Wählergruppierungen mit mindestens zwei Mitgliedern und/oder Hospitanten.
- (3) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistags erhalten für den durch die Fraktionsarbeit bedingten Mehraufwand monatlich eine pauschale Entschädigung in gleicher Höhe, wie in § 1 Abs. 1 festgelegt sowie zusätzlich jeweils 5,- € pro Fraktionsmitglied.

#### **§ 9 Erstattung für I-Pads**

Kreisräte, die die Gestellung eines I-Pads in Anspruch nehmen, führen dafür einen monatlichen Betrag von 10,- € ab. Der Betrag wird bei der monatlichen Auszahlung der Entschädigung (§ 1) einbehalten.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Mai 2008 (CoABl v. 10.05.2002) außer Kraft.

Coburg, 08. Mai 2014  
Michael Busch  
Landrat des Landkreises Coburg

## **Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe**

**Der Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 in seiner Sitzung am 15. April 2014 beschlossen.**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 21. bis einschließlich 28. Juli 2014 öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können während des ganzen Jahres im Rathaus Seßlach – Kämmererei – innerhalb der allgemeinen Amtsstunden eingesehen werden (Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung). Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 26.06.2014, Az.: 960-22 Nr. 147 ZV = 241 genehmigt.

Seßlach, 3. Juli 2014

Martin Mittag

1. Bürgermeister der Stadt Seßlach

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	221.600,00 €
und	
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	83.100,00 €
ab.	

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

1. Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Seßlach, 3. Juli 2014  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Heilgersdorfer Gruppe  
Martin Mittag  
1. Bürgermeister der Stadt Seßlach